



WICHTIGE INFORMATION DER STADTGEMEINDE BAD ISCHL

Richtlinien für die Aktion „Weihnachtsunterstützung 2023“

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Bad Ischl, hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 beschlossen, die Aktion „**Weihnachtsunterstützung**“ in der Zeit vom **13. November – 15. Dezember 2023** durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Weihnachtsunterstützung 2023“ wird an Personen mit einem Einkommen bis zur festgesetzten Einkommensgrenze ein Zuschuss in der Höhe von **€ 110,00** ausbezahlt. Wird die Einkommensgrenze um höchstens **€ 50,00** überschritten beträgt die Weihnachtsunterstützung **€ 55,00**.

Der Anspruch auf Unterstützung liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt / der Wohnung lebenden Personen **die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze** nicht übersteigt:

- | | |
|---|------------|
| • Alleinstehend | € 1.110,26 |
| • Ehepaar/Lebensgemeinschaft | € 1.751,56 |
| • je Kind mit Familienbeihilfe
(Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von € 159,00 + Kinderzuschuss € 29,07) | € 200,38 |
| • für jede weitere erwachsene, selbsterhaltungsfähige Person im Haushalt | € 1.110,26 |
| • Freibetrag Lehrlingsentschädigung | € 252,80 |

Vorzulegen ist ein aktueller Einkommensnachweis.

Die Antragsteller müssen mit Hauptwohnsitz in Bad Ischl gemeldet sein und bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung nicht vor. Pro Haushalt wird der Zuschuss nur einmal gewährt.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (mit eigener Küche, Sanitäreinheit und Wohn/Schlafräum) leben. Pro Haushalt wird der Zuschuss nur einmal gewährt.

Personen mit einem Vertriebenen- oder Asylstatus haben keinen Anspruch auf Weihnachtsunterstützung.

An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann keine finanzielle Hilfestellung gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist.

Bei offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bad Ischl, kann kein Antrag gestellt werden.

Einkommensermittlung:

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommensbegriffes zählen zum Einkommen **alle, zum Zeitpunkt der Antragstellung**, zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen wie: Arbeitslohn, (Witwer-, Witwen-, Waisen-) Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, Unfallrente, Arbeitslosenunterstützung, erhaltene Unterhaltszahlung bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente), Leistungen aus dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten (jeweils ohne Abzug von Aufwendungen für etwaige Erhaltungskosten), Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebühren/Zivildienstgesetz, Leistungen der Krankenkassen (Krankengeld und Kinderbetreuungsgeld, einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld), Selbsterhalterstipendium einschließlich eingerechneter Familienbeihilfe. Bei freien Dienstnehmern und neuen Selbständigen werden die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, als Einkommen berechnet.

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), **Sonderzuwendungen bzw. Einmalzahlungen für Pensionist/innen**, die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Alimente für Kinder, Stipendien an Unterhaltsberechtigten (bestehender Familienbeihilfeanspruch!), Pflegegeld, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ, Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld u. dgl.), Essensgeld für Zivildienstler, Prämien und Dienstgradzulagen für Grundwehrdiener.

Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind: Allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene oder getrenntlebende Ehepartner (z.B. Betreuung in Alten- oder Pflegeheimen) bzw. Alimentationsleistungen für Kinder aus Vorehen oder uneheliche Kinder. Von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen (Lehrvertrag oder dergleichen) wird ein Freibetrag von **€ 252,80** (Freibetrag für Lehrlinge bei AZ-Feststellung), von Invaliden- bzw. Opferfürsorgerechten die Grundrente nach dem KOVG / OFG abgezogen.

Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden, (deutsche Renten, Alimente und Unterhaltszahlungen, AMS- oder Krankenkassenleistungen) sind auf 14 Bezüge umzurechnen (= monatliches Einkommen mal 12 dividiert durch 14).

Bei (Vollerwerbs)Landwirten und sonstigen Selbständigen ist die soziale Bedürftigkeit vorrangig durch die Art ihrer Lebensführung, bzw. des Vermögens zu beurteilen, eine endgültige Entscheidung über den Anspruch obliegt dem Stadtrat.

vom 13. November bis 15. Dezember 2023 in der Zeit von 8:00 – 12:00 Uhr

Bürgerservice, Rathaus, 2.Stiege, 1.Stock

Hare Ines Schiller, Bürgermeisterin